

Aufgrund der §§ 5 und 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBL. S. 311) in Verbindung mit § 47 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.04.2012 (Nds. GVBL. S. 46) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBL. S. 206) hat der Rat der Stadt Schüttorf am 29.10.2019 die folgende Satzung beschlossen:

Stellplatzablösesatzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Schüttorf.

§ 2 Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr (§ 52 NBauO) oder ein nach § 56 NBauO Verantwortlicher an die Stadt mit deren Zustimmung dafür zu zahlen hat, dass er die notwendigen Einstellplätze ausnahmsweise (§47 Abs. 6 Satz 2 NBauO) nicht herstellen braucht, wird

1. für die Ablösezone I auf 7.200,00 €
2. für die Ablösezone II auf 4.800,00 €

je Einstellplatz festgesetzt.

§ 3 Ablösezonen

- (1) Das Stadtgebiet ist in die Ablösezonen I und II unterteilt. Die Ablösezone I umfasst den Bereich der Innenstadt. Diese wird begrenzt durch die Färberstraße, die Graf-Egbert-Straße, den Hessenweg, die Schevestraße, die hinteren Grundstücksgrenzen einiger bebauter Grundstücke an der Schevestraße und am Nordring. Die genaue Umgrenzung ergibt sich aus dem Lageplan. Die Ablösezone II umfasst das übrige Stadtgebiet.

Die Ablösezonen sind in dem Lageplan zeichnerisch und textlich dargestellt. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

- (2) Liegt ein Grundstück mit 50 % der bebaubaren Fläche in einer Zone, dann ist das betroffene Grundstück dieser Zone zuzuordnen.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit des Ablösebetrages

- (1) Die Pflicht zur Zahlung des Ablösebetrages entsteht mit der Ingebrauchnahme der baulichen Anlage.

- (2) Der Ablösebetrag wird durch Bescheid erhoben (Leistungsbescheid im Sinne des NDS. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes).
- (3) Der Ablösebetrag wird ein Monat nach Bekanntgabe oder Zustellung des Ablösebescheides fällig. Sollte die Ingebrauchnahme der Anlage vor diesem Zeitpunkt erfolgen, wird der Ablösebetrag mit dem Tage der Ingebrauchnahme fällig.

§ 5 Abgabeschuldner

- (1) Schuldner des Ablösebetrages ist
der Bauherr,
der Eigentümer,
der Erbbauberechtigte,
der die tatsächliche Gewalt über das Grundstück oder die bauliche Anlage ausübt.
- (2) Mehrere Abgabeschuldner haften als Gesamtschuldner..

§ 6 Übergangsvorschrift

Diese Satzung gilt nicht, wenn die Ingebrauchnahme der baulichen Anlage vor dem Inkrafttreten der Satzung erfolgt ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schüttorf, den 29.10.2019

Stadt Schüttorf

gez. Tüchter
Bürgermeister

gez. Windhaus
Stadtdirektor

2. Die vorstehende Satzung wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

Schüttorf, den 06.11.2019
Der Stadtdirektor
i.A.
Salewski

